

### Freiwillige Antizipation der Vermögensabgabe?

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch.

Die umstürzenden Veränderungen unserer Tage greifen naturgemäß auch auf die Steuerpolitik über: der Fragebogen der jetzt tagenden Enquete stellt nicht mehr das Grundprinzip der einmaligen hohen Vermögensabgabe, sondern nur einzelne Nebenfragen zur Erörterung. Diese Art der Fragestellung vermag selbstverständlich meine wissenschaftliche Überzeugung, daß eine solche Vermögensabgabe unsere ganze Wirtschaftsorganisation den schwersten Erschütterungen aussetzt und steuerrechtlich unendlich schwierig ist, nicht zu ändern. Doch befindet sich der Steuerpolitiker nach der ganzen Situation derzeit vergleichsweise in der Lage eines Arztes, der zu einer Operation schreiten muß, obwohl er weiß, daß sie Integrität und Leben des Patienten schwersten Gefahren aussetzt: Man entschließt sich gleichwohl zu einem solchen Schritt, wenn nur durch ihn sonst nicht zu gewärtigende Nachteile wenigstens in möglichster Weise noch vermieden werden können. Solche Nachteile sind für uns die überaus ungünstige Lage unserer Staatsfinanzen, die eingetretene Benachteiligung der Kriegsanleihebesitzer und die innerpolitische Gestaltung, welche nach baldigstem Ausdruck in den Steuergeetzen verlangt. So ungünstig also auch der gegenwärtige Zeitpunkt für die Vornahme eines radikalen Eingriffes in den volkswirtschaftlichen Organismus unzweifelhaft ist — ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Unabwägbarkeit der territorialen Abgrenzung, die Unbestimmtheit der Staatszugehörigkeit vieler Personen, die mangelnde Auseinandersetzung mit den Königreichen und Ländern hinsichtlich der Kriegslasten, unsere Unkenntnis über die Besteuerungsabsichten der Nachbarstaaten, die enormen Schwierigkeiten verlässlicher Bewertungen des Vermögens usw. —, so besteht dennoch nur geringe Aussicht dafür, zu erreichen, daß die Erlassung des Vermögensabgabengesetzes auf einen geeigneteren Zeitpunkt verlagert werde. Es lohnt daher der Untersuchung, ob vielleicht Mittel und Wege gefunden werden können, die auseinandergehenden Interessen auf eine mittlere Linie zu vereinigen und Positives zu schaffen, ohne unabänderliche Tatsachen zu sehen. Nun erfordert die Schaffung eines alle Detailfragen erschöpfend regelnden Gesetzes unzweifelhaft einen längeren Zeitraum, als der Nationalversammlung noch zur Verfügung steht; ebenso bedarf die Ausarbeitung einer Vollzugsanweisung, welche der einschneidenden Wichtigkeit der Angelegenheit Rechnung trägt, viel Zeit; endlich wird die Veranlagungsarbeit sich über Jahre hinaus erstrecken müssen, sollen Überprüfungen vermieden werden, welche nicht nur die Interessen der einzelnen Steuerpflichtigen empfindlich schädigen, sondern namentlich auch den Ertrag der Abgabe ernstlich gefährden könnten. Bei Steuerfällen bis zu 30 Prozent und bei einem Ertrage von mehreren Milliarden kommt Veranlagungsfehlern

reißt noch ungleich höhere Bedeutung zu als bei der Einkommensteuer, welche ihre Überprüfungen autorisierterweise erst nach mehreren Jahren einigermaßen überwinden konnte. Die Veranlagung der Vermögensabgabe wird diese Vorgehensweise gewissermaßen intern absolvieren müssen, erst nach sorgfältiger Sammlung des ganzen Materials mit wohlüberlegten Veranlagungen in die Außenwelt treten können; das kostet zwar Zeit, wird dem Fiskus aber zu große Früchte eintragen.

Dem steht das begriffliche Verlangen des Herrn Staatssekretärs gegenüber, dem gänzlich leeren Staatskassettenschatz die Steuern zu entnehmen; auch scheint es dringlich, über das Schicksal der Kriegsanleihe baldigst Beruhigung zu schaffen; da die gegenwärtige Unsicherheit lähmend auf alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wirkt, besteht auch ein gewisses Interesse daran, daß die bestehenden Klassen nicht mehr länger über die Absichten des Gesetzgebers in Unklarheit bleiben. Diesen verschiedenen Erwägungen könnte meines Erachtens in der Weise Rechnung getragen werden, daß zunächst nur ein die wichtigsten Grundzüge enthaltendes Gesetz mit der Angabe der steuerpflichtigen Subjekte und Objekte, der Bewertungs- und Veranlagungsgrundzüge und der Steuerklasse erlassen und den Steuerpflichtigen anheimgegeben wird, unter genauer Angabe der vorhandenen Vermögensobjekte und des angewendeten Bewertungsmaßstabes sojektiv freiwillige Fassungen zu überreichen sowie die nach den Fassungsangaben entfallende Vermögensabgabe zu entrichten. Dem Staate erwächse hieraus der große Vorteil, viel rascher Geld zu erhalten, als dies auf andere Weise denkbar wäre, überdies aber auch wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der künftigen Fassungen zu gewinnen und die Veranlagungsarbeit zeitlich auf eine längere Periode verteilen zu können. Bei dem zu erwartenden großen Ertrage der Vermögensabgabe muß übrigens bei ihr jedenfalls mit dem Anfang gebröchen werden, die Fälligkeit der Abgabe vom Zustand der Fertigstellung der einzelnen Veranlagung abhängig zu machen. Es wird als der günstigste Termin gesetzlich generell — ich halte einen früheren Termin als etwa 1. August 1920 kaum für möglich — zu bestimmen und für die früheren oder späteren Zahlungen eine gegenwärtige 3prozentige Zinsenvergütung festzusetzen sein.

Um dem Steuerpflichtigen einen Anreiz zur freiwilligen Fassung und Zahlung zu geben, müßten ihm außer dieser Zinsenvergütung gewisse Prämien zugesichert werden; als solche wäre dem freiwilligen Fasser eine kleine Bonifikation bei der Steuerentrichtung, etwa in Form der unten erörterten Kursdifferenz, zu gewähren. Überdies wäre den freiwilligen Patenten bei wahrheitsgemäßer Fassung zur Vermögensabgabe Immunität für frühere Steuerhinterziehungen in Aussicht zu stellen. Eine solche Amnestie wird hier so wenig wie bei den bisherigen Neueinführungen hoher Abgaben zu umgehen sein, könnte aber wohl inbedenklich auf freiwillige Patenten beschränkt und so für den Fiskus noch recht vorteilhaft verwertet werden. Die Freiwilligkeit der Fassung würde auch manchen der eingangs erwähnten Bedenken Rechnung tragen, insbesondere könnte gestattet werden bei Zweifeln über subjektive oder objektive Abgabepflicht mit Vorbehalt zu fassen oder Teilfassungen (unter Bezeichnung der nicht einbezogenen Vermögensobjekte und ihres Bewertungsmaßstabes) zu legen. Ich bin überzeugt, daß die angegebenen drei Vorbehalte — Zinsenvergütung, Bonifikation und Amnestie — zahlreiche Steuerträger zur Antizipation ihrer Vermögensabgabe veranlassen würden.

Es läge nahe, die Antizipation durch Abfuhr in Barem oder in Kriegsanleihe zu gestatten, doch würde dies zu weitläufigen Zinsenberechnungen führen und in unerwünschter Weise den Charakter des Definitivums an sich tragen. Dieser soll vermieden werden, da die Fassung ja späterer amtlicher Überprüfung unterliegt, auch die Bewertung dem gesetzlichen, voraussichtlich der Überreichung der freiwilligen Fassungen nachfolgenden Stichtage (etwa 1. Juli 1920) anzupassen sein wird, schließlich mit der Möglichkeit der Ergänzung und Abänderung der Veranlagungsvorschriften gerechnet werden muß; hinsichtlich der Kriegsanleihe aber wäre es überdies nicht unbedenklich, ihrer künftigen zwischenstaatlichen Anstellung durch vorbehaltlose Inzahlungnahme für die Vermögensabgabe vorzugreifen.

Wir schieben daher die Einschließung eines Zwischenschrittes, einer Antizipationsanleihe mit der ausschließlichen Bestimmung, zur Deckung der Vermögensabgabe zu dienen, entsprechend und mit der für die nächst zur Ausgabe gelangenden deutschösterreichischen Anleihe gegebenen Zustimmung, bei Abstattung der Vermögensabgabe ein Viertel derselben in dieser Anleihe bezahlen zu können, durchaus vereinbar, da ja die freiwilligen

Patenten immerhin nur einen Teil aller Abgabepflichtigen umfassen werden. Der Steuerpflichtige hätte also die ihn treffende Vermögensabgabe in Barem (eventuell zu einem Teil in Kriegsanleihe oder deutschösterreichischer Anleihe) abzuführen und erzielte statt einer Quittung, deren Ausstellung mangels einer für ihn vollzogenen "Vorschrift" bürokratischen Schwierigkeiten begegnen würde, auf runde Beträge lautende Kupon der Antizipationsanleihe. Diese denke ich mir — um die Zahlungswilligkeit zu heben, Beziehungswerte dem Staate in schwerster Zeit billiges Geld zu verschaffen — mit 3prozentigen Kupon versehen; bei Zahlung der Vermögensabgabe wären diese Zinsen nachträglich für die ganze Laufzeit um 3 Prozent auf die jetzt für Staatspapiere übliche 3prozentige Verzinsung zu erhöhen, die Anleihebesitzer selbst aber mit einer Bonifikation von etwa 5-5 Prozent in Zahlung zu nehmen; ein am 1. Februar 1919 al pari übernommener 3prozentiger Litro würde demnach am Fälligkeitstage der Vermögensabgabe (1. August 1921) mit 110 Prozent (4-5 Prozent Zinsennachzahlung für 1½ Jahre und 5-5 Prozent Bonifikation) in Zahlung genommen.

Der Staat würde auf diese Weise die Zahlungen der größten, der willigsten und aller räumlichen Abgabepflichtigen um Jahre früher, als dies bei Festhaltung der üblichen Veranlagungsgrundzüge der Fall wäre, erhalten und dadurch bedeutende Beträge zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen erlangen. Doch müßte gesichert werden, daß diese Beträge ausschließlich zur Bestreitung der Kriegslasten (Rückzahlung der Kriegsanleihe und der Bank- und Anleihen in bestimmten Verhältnissen, Bestreitung der Instandhaltung der Kriegsanleihe usw.) verwendet werden dürfen. Die Finanzverwaltung hätte überdies den Vorteil, die Kriegsanleihe ohne Präjudiz für die Aufstellung unter dem ehemals österreichischen Staat zu billigeren als den Emissionskursen aufkaufen zu können, ohne eine weitere Vermehrung der Notennmenge herbeizuführen, was bei "Rückumwandlung" der Kriegsanleihe in Banknoten im Wege der Kriegsanleihebestellung durch die Bank der Fall ist und in la longa unsere Volkswirtschaft auf das schwerste bedroht. Deutere hätte aus der Steuerantizipation vielmehr weiter den Vorteil, daß der Einzahlungsprozess der Kriegsanleihe sich auf einen längeren Zeitraum verteilen würde, die Kriegsanleihebesitzer aber gleichwohl aus dem antizipativen Wirksamkeitsbeginn des Abgabengesetzes und noch mehr durch die zufolge der Interventionskäufe einwirkende Kursbesserung der Kriegsanleihe sofortige Veräußerung schöpfen würden. Auch den Forderungen der Tagespolitik wäre Rechnung getragen, ohne daß Überprüfungen in der Detailgesetzgebung oder Veranlagung Maß greifen müßten. Viele Abgabepflichtige endlich würden es zwecklos betrügen, wenn sie je aber wenigstens in der Hauptfrage wissen, welche Vermögensobjekte von ihnen gebracht werden müssen und gleichzeitig in die Lage kämen, im Wege der Abgabeanzipation durch die Tat ein Erkenntnis zur sozialen Neuordnung der Dinge abzugeben.